

5. Die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Dienststelle hat der für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle den Eingang der Mitteilungen zu Nr. 4 und Nr. 5 unverzüglich zu bestätigen.
6. Für die Regelung, welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgehalte anzusehen sind, gelten die Durchführungsvorschriften zu § 127 des Deutschen Beamten-

gesetzes (DBG) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) und zu § 50 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293).

7. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 30. Juni 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag
Reinecke

Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger.

Vom 1. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das britische Ausnahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 21. September 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 4 bis 12 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) sind mit den folgenden Maßgaben sinngemäß auf Urheberrechte von Angehörigen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland anzuwenden.

§ 2

Der Präsident des Reichspatentamts kann die Gebühr für den Antrag (§ 8 Abs. 3 a. a. D.) in Ausnahmefällen bis auf 20 Reichsmark ermäßigen, wenn es mit Rücksicht auf den geringen Wert des erstrebten

Ausübungsrechts angemessen erscheint. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so kann er auch die Gebühr für die Gegenäußerung (§ 9 Abs. 2 a. a. D.) auf den gleichen Betrag herabsetzen.

§ 3

(1) Der Präsident des Reichspatentamts veröffentlicht die bei ihm eingehenden Anträge (§ 8 Abs. 1 a. a. D.) ihrem wesentlichen Inhalt nach im „Völkischen Beobachter“.

(2) Wenn der Antragsteller nicht in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben handelt, hat er die Kosten der Veröffentlichung zu tragen und auf Erfordern dafür einen Vorschuß zu leisten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 1. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet.

Vom 5. Juli 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird folgendes verordnet:

§ 1

Stundung

von Hypotheken und Grundschulden

(1) Wird nach dem 31. August 1939 nach Gesetz oder Vertrag eine Forderung fällig, die bereits an diesem Tage durch Hypothek oder Grundschuld gesichert war, und liegt das belastete Grundstück im Freimachungsgebiet (§ 7), so kann der Gläubiger die Rückzahlung des Kapitals nicht vor dem 1. September 1941 verlangen, und zwar weder vom persönlichen Schuldner noch vom Eigentümer.

(2) Die Verpflichtung, bei einer solchen Forderung oder Grundschuld, die in der Zeit vom 1. September

1939 bis zum 31. August 1941 nach dem Tilgungsplan fällig werdenden Tilgungsbeträge zu zahlen, wird ausgesetzt. Gestundete Gelddbeschaffungskosten stehen den Tilgungsbeträgen gleich.

(3) Die in den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Rechte des Gläubigers bleiben unberührt.

§ 2

Stundung

von nicht durch Grundbuchpfandrecht gesicherten Darlehnsforderungen

Hat jemand vor dem 1. September 1939 für die Zwecke seines im Freimachungsgebiet befindlichen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder im Zusammenhang mit seiner im Freimachungsgebiet ausgeübten Berufstätigkeit oder für